

# **ENTSPRECHENSERKLÄRUNG GEM. § 161 AKTG**

## **Gemeinsame Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrates der Youbisheng Green Paper AG, Köln, zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 24. Juni 2014)**

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen. Der Deutsche Corporate Governance Kodex („Kodex“) enthält neben Darstellungen des geltenden Aktienrechts Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; sie sind dann aber verpflichtet, Abweichungen jährlich offen zu legen und zu begründen.

Das Amtsgericht Köln hat in dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen der Youbisheng Green Paper AG (nachfolgend „Youbisheng“ oder „Gesellschaft“) (Az. 75 IN 321/14) mit Beschluss vom 13. August 2014 der Gesellschaft ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO); die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen der Gesellschaft einschließlich des Rechts zum Einzug von Bankguthaben und anderen Forderungen geht damit auf den vorläufigen Insolvenzverwalter über. Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Herr Rechtsanwalt Dr. Christoph Niering, Sachsenring 69, 50677 Köln, bestellt.

Vorstand und Aufsichtsrat der Youbisheng erklären, dass die Youbisheng allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend der „Kodex“) in der Fassung vom 24. Juni 2014 mit den nachfolgend dargestellten Ausnahmen entsprochen hat. Für die Zukunft beabsichtigt die Gesellschaft, die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex nicht anzuwenden. Die Gesellschaft ist der Meinung, dass die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex für große Publikumsgesellschaften entworfen wurden, jedoch unpassend sind für Gesellschaften von der Größe der Youbisheng Green Paper AG, insbesondere unter Berücksichtigung

sichtigung des vorläufigen Insolvenzverfahrens sowie der gegenwärtigen Situation der Gesellschaft im Hinblick auf die unsichere Vermögenslage in China. Im Übrigen ist eine ordnungsgemäße Unternehmensführung durch Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex:

- In **Ziffer 3.8 Abs. 3** des Kodex wird die Vereinbarung eines bestimmten Selbstbehalts in D&O-Policen (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organmitglieder) auch für Aufsichtsratsmitglieder empfohlen. Nach Auffassung der Gesellschaft wird die Haltung des Aufsichtsrats zu einer verantwortungsvollen Handlungsweise und die Einhaltung des deutschen Rechts nicht durch einen solchen bestimmten Selbstbehalt verbessert. Auch würde ein Selbstbehalt die Attraktivität der Aufsichtsratsstätigkeit reduzieren und damit auch die Chancen der Gesellschaft, im Wettbewerb qualifizierte Bewerber hierfür zu gewinnen. Der Empfehlung des Kodex wurde und wird in dieser Hinsicht nicht gefolgt.
- Nach **Ziffer 3.10** sollen Entsprechenserklärungen zum Kodex fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich gehalten werden. Nach dem Vorstandswechsel im Dezember 2014 und der Anordnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens im August 2014 durch Beschluss des Amtsgerichts Köln wurde die Internetseite der Gesellschaft [www.youbisheng-greenpaper.de](http://www.youbisheng-greenpaper.de) von der Gesellschaft nicht weiter betrieben. Erst Mitte 2015 konnte die Domain [www.youbisheng-greenpaper.de](http://www.youbisheng-greenpaper.de) wieder durch die Gesellschaft unterhalten werden. Teile der auf der Internetseite hinterlegten Daten, einschließlich Entsprechenserklärungen zum Kodex, sind allerdings zu rekonstruieren, was bisher nicht erfolgt ist. Insofern wird von **Ziffer 3.10 Satz 3** des Kodex abgewichen. Durch die zwischenzeitlich fehlende Erreichbarkeit der Internetseite der Gesellschaft konnte auch der Empfehlung nach **Ziffer 6.4** des Kodex nicht entsprochen werden. Danach soll ein Finanzkalender mit den Terminen der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen und der Termin der Hauptversammlung publiziert werden. Dasselbe gilt für **Ziffer 7.1.4** des Kodex, wonach eine Liste von Drittunternehmen zu veröffentlichen ist, an denen sie eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält.
- **Ziffer 4.1.5** des Kodex empfiehlt bei der Besetzung von Führungspositionen den Aspekt der Vielfalt in Betracht zu ziehen und, insbesondere, eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben. Die Youbisheng Green Paper AG respektiert den Aspekt der Vielfalt. Allerdings liegt der Schwerpunkt auf der beruflichen Qualifikation der Kandidaten (Männer und Frauen).
- Nach **Ziffer 4.2.1 Satz 1** soll der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Seit der Abberufung und den Amtsniederlegungen sämtlicher früherer Vorstandsmitglieder ist seit Mitte Dezember 2014 Herr Rolf Birkert alleiniges Vorstandsmitglied. Unter Berücksichtigung des vorläufigen Insolvenzverfahrens, der geringen liquiden Mittel und der Gesamtsituation der Gesellschaft hat der Aufsichtsrat nur eine Person zum Vorstandsmitglied bestellt.
- Nach **Ziffer 4.2.2** setzt das Aufsichtsratsplenum die jeweilige Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest und soll das Vergütungssystem für den Vorstand beschließen und regelmäßig überprüfen. Gemäß **Ziffer 4.2.3** des Kodex sollen monetäre Vergütungsteile fixe und variable Bestandteile umfassen, die auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen

sind. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Im Jahr 2014 wich die Youbisheng Green Paper AG von diesen Bestimmungen des Kodex ab, da der Vorstand keine Vergütung für seine Dienstleistung als Mitglied des Vorstands erhielt.

- Nach **Ziffer 4.3.5** sollen Vorstandsmitglieder Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen. Das seit Mitte Dezember 2015 amtierende alleinige Vorstandsmitglied Rolf Birkert bekleidet mehrere Organstellungen sowie Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens ohne Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Bestellung von Herrn Rolf Birkert zum Vorstandsmitglied der Gesellschaft erfolgte jedoch Kenntnis der verschiedenen Organstellungen sowie Aufsichtsratsmandate, sodass sich eine ausdrückliche Zustimmung zu diesen Mandaten insofern erübrigte.
- Die Youbisheng Green Paper AG weicht von den in **Ziffer 5.1.2** des Kodex dargelegten Empfehlungen ab. Die Entscheidungen über geeignete Kandidaten als Mitglieder des Vorstands werden auf rein objektiver Basis getroffen und ziehen hauptsächlich die berufliche Qualifikation der Kandidaten im Einklang mit den deutschen Rechtsvorschriften über die Berücksichtigung von Vielfalt in Betracht. Der Aufsichtsrat sieht keinen Anlass für starre Altersgrenzen und wird seine Personalentscheidungen nach sachgerechten Erwägungen jeweils individuell treffen.
- Aufgrund der Größe des Unternehmens besteht der Aufsichtsrat der Youbisheng Green Paper AG nur aus drei Mitgliedern und bildet keine Ausschüsse. Da es gesetzlich vorgeschrieben ist, dass jeder Ausschuss, der Entscheidungen vornimmt auch aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss, ist die Einrichtung von Ausschüssen weder erforderlich noch zweckmäßig. Damit weicht das Unternehmen von den Empfehlungen aus **Ziffer 5.2** und **Ziffer 5.3** des Kodex ab.
- Der Aufsichtsrat soll gemäß **Ziffer 5.4.1 Abs. 2** Deutscher Corporate Governance Kodex für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Ziffer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen. Gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 3 DCGK sollen Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien diese Ziele berücksichtigen und die Zielsetzung und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Im Interesse des Unternehmens wird sich der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung jeweils allein von den Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, aber nicht vom Geschlecht oder einer starren Altersgrenze leiten lassen. Feste Zielgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht werden sollen, sind aus diesem Grund nicht vorgesehen. Im Ergebnis führt dies zu einer Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3 DCGK. Im Übrigen verzichtet der Aufsichtsrat auf die Benennung konkreter Ziele für seine Zusammensetzung aufgrund der durch das vorläufige Insolvenzverfahren bedingten besonderen Unternehmenssituation.

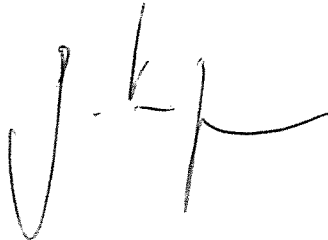
- Gemäß **Ziffer 5.4.5** sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahrnehmen und dabei von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden. Da die Anforderungen des Begriffs "angemessen" nicht klar sind, erklärt die Gesellschaft aus Gründen der Vorsicht von der Empfehlung abzuweichen.

Der Konzernabschluss wird nicht innerhalb von 90 Tagen ab dem Ende des Geschäftsjahres und die Zwischenberichte voraussichtlich nicht innerhalb von 45 Tagen ab Ende des Berichtszeitraums öffentlich zur Verfügung gestellt werden, anders als in **Ziffer 7.1.2** des Kodex empfohlen. Die Gesellschaft kann angesichts der Notwendigkeit, ausländische Unternehmen in den Konzernabschluss und die Zwischenberichte einzubeziehen sowie aufgrund der aktuellen Situation (Insolvenzantragsverfahren und kein Zugriff auf die operativen Tochtergesellschaften in Hong Kong und China), nicht garantieren, dass sie diese empfohlenen Fristen des Kodex einhalten kann.

Bad Vilbel und Hamburg, im Oktober 2015

Der Vorstand: Rolf Birkert

Für den Aufsichtsrat: Gernot F. W. Kugler

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a smaller 'F. W.' and a long horizontal stroke.